Beschlussdrucksache Nr. /2008
Anlage 1

Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“

Auf Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1
Umfang und Zweck der Erhebung, Anordnung als Kommunalstatistikstatistik

(1) Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Repräsentativerhebung zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“ bei den in der Stadt Hannover gemeldeten Einwohner durch.

(2) Erhebungseinheiten sind alle Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 10 bis 75 Jahren (Geburtsjahrgänge 1933 bis 1998), die in der Stadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

(3) Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen. Die Repräsentativerhebung wird in der Zeit vom 11. Februar bis 31. März 2008 durchgeführt

(4) Die zu befragenden Einwohnerinnen und Einwohner werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Melderegister bestimmt.

(5) Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 2
Hilfsmerkmale

(1) Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen folgende Angaben der nach § 1 Abs. 4 zufällig ausgewählten Einwohnerinnen und Einwohner als Hilfsmerkmale:

1. Lfd. Nummer (ID)
2. Vor- und Familienname
3. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz
4. Alter (Tag der Geburt)
5. 1. Nationalität
6. 2. Nationalität

(2) Die Merkmale Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen zur Zuordnung zu statistischen Gliederungen bis zum statistischen Bezirk verwendet werden.

(3) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach der Eingangskontrolle zu löschen.

§ 3
Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebung umfasst bei Sporttreibenden die Erhebungsmerkmale:

1. zu sportlichen Aktivitäten:
   a) Grund, weshalb Sport betrieben wird,
   b) betriebene Sportarten,
   c) Dauer und Umfang der sportlichen Aktivitäten.

2. zum Sportangebot und zur Sportinfrastruktur:
   a) Anbieter,
   b) Art und Erreichbarkeit der Sportstätte,
   b) Weg zur Sportstätte, benutze Verkehrsmittel, Zeitaufwand,
   c) Bewertung des Zustands der Sportstätte,
   d) Lage der Sportstätte (in der Stadt oder außerhalb).

(2) Die Erhebung umfasst bei Nicht-Sporttreibenden die Erhebungsmerkmale:
   a) Gründe, weshalb kein Sport betrieben wird,
   b) mögliche Sportaktivitäten,
   c) Gründe warum beabsichtigten Sportaktivitäten noch nicht begonnen wurden,
   d) Störungen und Belästigungen durch Sportaktivitäten.

(3) Die Erhebung umfasst bei allen Befragten die Erhebungsmerkmale:
   a) Häufigkeit des Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauer,
   b) Art der besuchten Sportarten.
   c) Mitgliedschaft in einem Sportverein
   d) Sportliche Aktivitäten

(4) Die Erhebung umfasst bei allen Befragten die statistischen Erhebungsmerkmale:
   a) Alter bzw. Geburtsjahr
   b) Geschlecht
   c) höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
   d) Nationalität
   e) Erwerbsstatus

§ 4
Inkraftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.